

Kein Lebensschutz für Tiere

Ob das geltende Recht das Leben von Tieren unter Schutz stellen soll oder ob es sich darauf beschränken soll, Tiere während ihrer Lebenszeit vor ungerechtfertigten Belastungen zu bewahren, ist eine kontrovers diskutierte Frage. Das Schweizer Tierschutzrecht schützt zwar die Würde und das Wohlergehen von Tieren, nicht jedoch deren Leben.



© Pascal Debrunner/unsplash

Anders als in Deutschland oder Österreich, wo Tiere nur aus «vernünftigen Gründen» getötet werden dürfen, gewährt ihnen das Schweizer Recht keinen generellen Anspruch auf Leben. Die Tierschutzgesetzgebung dient ausdrücklich nur dem Schutz des Wohlergehens und der Vermeidung von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten sowie dem Schutz der Tierwürde. Das bedeutet, dass in der Schweiz ein gesundes Tier getötet werden darf, sofern dies tierschutzkonform geschieht.

Der Grund für den fehlenden Lebensschutz liegt vor allem in den vielfältigen menschlichen Nutzungsansprüchen, mit denen die Tötung von Tieren zumindest teilweise verbunden ist. Zu denken ist dabei etwa an die Schlachtung von Tieren zum Zwecke ihres Verzehrs, verschiedene Formen der Schädlingsbekämpfung, Tierversuche oder die Jagd und Fischerei.

Rechtliche Vorgabe für die Tötung von Tieren

Immerhin stellt die Schweizer Rechtsordnung für die Tötung von Wirbeltieren relativ strenge Vorgaben auf: Wann immer diese getötet werden, muss dies zumindest schonend geschehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Tierschutzrechts sind bei der Tötungshandlung jegliche unnötigen Schmerzen, Leiden und Ängste zu vermeiden. So lautet denn ein zentraler Grundsatz, dass Tiere vor ihrer Tötung zu betäuben sind und dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Wer gegen diese Vorschriften verstösst, macht sich wegen einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und allenfalls wegen einer Tierquälerei strafbar, die mit einer hohen Geldstrafe oder sogar mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert werden kann.

Dass das Leben von Tieren nicht geschützt ist, steht im Widerspruch zum Schutzes der Tierwürde, die für das Tierschutzrecht ein fundamentales Prinzip darstellt. Aus ethischer Sicht ist die generelle Zulässigkeit der Tötung von Tieren daher äusserst fragwürdig. Der Tod kann durchaus als bedeutendste und einschneidendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden. Die Verankerung eines grundsätzlichen Lebensschutzes für Tiere, wie ihn andere Staaten bereits kennen, wäre daher auch im Schweizer Recht dringend geboten.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)